

2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband Dr. Moshage	11.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme vom 01.04.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit. <p><i>Inhalte der Stellungnahme vom 01.04.2019:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet liegt im aktuellen Netzplan der Kläranlage Büchel. – Aus Sicht der Abwasserbehandlung sowie der Gewässerunterhaltung und –entwicklung ergeben sich keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Landschaft / Fischerei Frau Berthelmann	19.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzend zur Stellungnahme vom 10.04.2019 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die im Umweltbericht zum FNP dargestellte und gegenüber den Angaben aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung flächenmäßig verringerten Betroffenheit laut FNP-Bilanz verwiesen. Diese aktuellen Angaben zum FNP stimmen darüber hinaus auch nicht mit den aktuellen vorgelegten Zahlen in der Begründung zum B-Plan (S. 5) und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 11) überein. Es wird um Anpassung gebeten. – Grundsätzlich gilt es den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten, was insbesondere auch für diesen innerörtlich liegenden und lokal von Gehölzen bewachsenen Bereich gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ und kann daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf die 30. Flächennutzungsplanänderung verwiesen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Anlagenbezogener Umweltschutz Herr Pleiß	15.01.20	<ul style="list-style-type: none"> – Den Planunterlagen beigelegt ist ein schalltechnisches Gutachten (Bericht 190128 sgut-1 der Firma Graner + Partner vom 28.01.2019), in dem sich ausschließlich mit der vorgesehenen Rettungswache auseinandergesetzt wird. Eine Berücksichtigung eventueller Lärmemissionen beziehungsweise –immissionen durch den von der Bebauungsplanänderung erfassten öffentlichen Parkplatz erfolgt darin nicht. Auch in den übrigen Planunterlagen wird auf den Lärm durch den Parkplatz nicht weiter eingegangen. – Nach dem vorher genannten schalltechnischen Gutachten werden für den Betrieb der Ret- 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass die öffentliche Stellplatzanlage, welche südwestlich der Rettungswache verortet wird, in Teilen schon heute vorhanden ist. Im Rahmen der Planung kommt es zu circa sieben neuen Stellplätzen innerhalb der benannten Fläche. Die Stellplatzanlage wurde gemäß der 16. BImSchV bewertet. Bereits aufgrund der gegebenen Entfernung zum allgemeinen Wohngebiet sind die resultierenden Verkehrslärmimmissionen zu vernachlässigen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass in der Folge der Errichtung der Rettungswache, der Straßenverkehrslärm (B 478) für die Bebauung am Rosenweg zusätzlich reduziert wird. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>tungswache Beurteilungspegel prognostiziert, die die berücksichtigten Immissionswerte am Tag um mindestens 16 dB(A) und in der Nacht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Weiterhin werde die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich maximaler Pegel sowie bezüglich der Geräusche (Lärm) durch den Verkehr auf der B 478 prognostiziert. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit werde eine Überprüfung des schalltechnischen Gutachtens beziehungsweise der Planunterlagen zu den nachfolgenden Punkten ange-regt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Nummer 3.4 (Immissionspunkte im Gutachten) Von hier wird bezüglich der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vorausgesetzt, dass die unter 3.4 im Gutachten gemachten Angaben zu den berücksichtigten Immissionsorten zutreffend sind und nicht zum Beispiel vorhandenen Bebauungsplänen widersprechen. Beim Bezug auf den Flächennutzungsplan unter Nummer 4 Absatz 3 des Gutachtens handelt es sich eventuell lediglich um einen Schreibfehler. - Aus dem Gutachten beigefügten Pegelkarten lässt sich aufgrund der eingeschränkten Darstellung nicht eindeutig entnehmen, ob nicht auch die im Bereich der Ausfahrt/ B 478 auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Bebauung eventuell als Immissionsort zu berücksichtigen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wird redaktionell angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gegenüber der Ausfahrt zur B 478 liegende Bebauung wird durch die Zu- und Abfahrt der Rettungswagen nicht maßgebend tangiert. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde für den engeren räumlichen Zusammenhang entlang der B 478 eine Nutzungskartierung erstellt. Die vorliegende Situation weist einen aus städtebaulicher Sicht zusammenhängenden dörflichen Charakter auf. Im direkten Umfeld der Ein- und Ausfahrt der Rettungswache befinden sich neben Wohnnutzungen auch verschiedene Dienstleistungsbetriebe (zum Beispiel eine Zahnarztpraxis oder ein Friseursalon). Die vorliegende Situation ist daher als Mischgebiet zu kategorisieren. Die im Bereich der Ein- und Ausfahrt liegenden Immissionswerte und Maximalpegel unterschreiten die Richtwerte für ein Mischgebiet. Eine ergänzende Klarstellung wird in die Begründung aufgenommen. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme durch die Aufnahme einer ergänzenden Klarstellung in die Begründung zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - In relativer Nähe zum Plangebiet beziehungsweise den berücksichtigten Immissionsorten befinden sich Gastronomiebetriebe („Berghof“ und „Futterkrippe“) sowie der Pfarrsaal der Pfarrgemeinde Sankt Maria Magdalena, so dass gegebenenfalls doch eine zu berücksichtigende Vorbelastung vorliegt. Insbesondere durch die Gaststätte „Berghof“ sowie den Pfarrsaal ist nach den im Internet einsehbaren Informationen ein Betrieb mit einer größeren Gästezahl und den damit verbundenen Lärmemissionen/Immissionen nicht auszuschließen. Das in Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA-Lärm aufgeführte „6 dB(A)-Kriterium“ zur Irrelevanz findet unter bestimmten Voraussetzungen Verwendung bei der Regelfallprüfung für die Genehmigung einer Anlage. In Bauleitplanverfahren ist die Anwendung dieses Irrelevanz-Kriteriums nach TA-Lärm allgemein zu rechtfertigen. - Zu Nummer 4 (Situationsbeschreibung) im Gutachten beziehungsweise den entsprechenden Berechnungsansätzen Gemäß Nummer 1.2 der Bebauungsplanbegründung besteht die Abstellmöglichkeit für fünf Rettungsfahrzeuge. Gemäß Nummer 4 des schalltechnischen Gutachtens ist derzeit offenbar von drei Rettungsfahrzeugen am Standort auszugehen. Stellt eine Berechnung für den Nachtzeitraum auf der Grundlage von nur einer Fahrzeugbewegung/Stunde dann tatsächlich den „worst-case“ auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung dar? Für den Tagzeitraum wird zudem keine konkrete textliche Angabe zur berücksichtigten Anzahl der Fahrzeugbewegungen der Rettungsfahrzeuge gemacht. Offenbar wurde für die Berechnung zur Nachtzeit nur eine PKW-Bewegung/Stunde berücksichtigt. Entspricht dies der Realität insbesondere beim Schichtwechsel? - Unklar ist, warum bei der Ermittlung der Maximalpegel für den gleichen Immissionsort unterschiedliche Emissionsquellen/Tätigkeiten für den Tag- be- 	<ul style="list-style-type: none"> - Die hier angesprochenen Gastronomiebetriebe liegen in einem Abstand von circa 150 Metern zum Vorhaben. Die Gaststätte „Berghof“ sowie der Pfarrsaal der Pfarrgemeinde Sankt Maria Magdalena liegen topografisch mehr als 20 Meter über dem Niveau der Rettungswache, so dass hiervon keine weitere Vorbelastung für die benachbarten Wohnhäuser zu erwarten ist. Die Gaststätte „Futterkrippe“ östlich des Vorhabens ist so ausgerichtet, dass die Eingangssituation zur B 478, also abgewandt von den zu betrachtenden Immissionspunkten, liegt. Von der „Futterkrippe“ ist kein relevanter Lärm zu erwarten. Das Irrelevanzkriterium ist somit erfüllt. - Die endgültige Anzahl der einzusetzenden Rettungsfahrzeuge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur klären. Im vorliegenden Schallgutachten des Büros Graner + Partner Ingenieure wird gemäß des derzeitigen Rettungsdienstbedarfsplan von insgesamt 3 Rettungsfahrzeugen ausgegangen. Es wird jedoch gesondert darauf hingewiesen, dass nicht jede Fahrzeughalle auch automatisch mit der Nutzbarkeit eines weiteren Fahrzeuges gleichzusetzen ist. Die zusätzlichen Hallen werden zum Beispiel auch zur Wartung sowie zur Reinigung genutzt, um einen reibungslosen Ablauf der Rettungswache zu gewährleisten. Die Anzahl der Fahrzeughallen spiegelt eine Vorsorgeplanung wieder. Der angesprochene Schichtwechsel wird während des Tageszeitraums durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die unterschiedlichen Emissionsquellen resultieren aus den unterschiedlichen Abläufen der Rettungswache zur Tages- und Nachtzeit. So werden zum Bei- 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>ziehungsweise Nachtzeitraum berücksichtigt wurden. Würde man zum Beispiel für den Immissionsort IP 2 zur Nachtzeit statt der Fahrgeräusche die Geräusche vom Parkplatz berücksichtigen, ergäbe sich eine Überschreitung des maximal zulässigen Pegels von 65 dB(A). Zudem finden sich zumindest textlich keine Angaben, welche Emissionswerte jeweils konkret berücksichtigt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklar ist, was mit der in Nummer 7.3 der Bebauungsplanbegründung aufgeführten optionalen zweiten Einfahrt- und Ausfahrtmöglichkeit gemeint ist und ob diese im schalltechnischen Gutachten gesondert zu berücksichtigen ist. - Im Hinblick auf den Einsatz des Martinshorn beziehungsweise die daraus resultierenden Lärmimmissionen wird sich in den Planunterlagen im Wesentlichen auf das Urteil 3 C 1892/14.N des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.06.2018 bezogen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Martinshorn verbundenen Lärmimmissionen als sozialadäquat beurteilt werden können. Eine rechnerische Berücksichtigung im Schallgutachten erfolgt daher nicht. Da sich im vorher genannten Urteil bezüglich der sozialen Adäquanz auch mit der Entfernung zwischen Lärmquelle und Immissionsort auseinandergesetzt wurde, rege ich eine diesbezügliche Überprüfung ihrer Planbegründung an. - Weiterhin werde zur frühzeitigen Vermeidung eines Konfliktes mit der Nachbarschaft empfohlen, die in den Planunterlagen erwähnte Lichtsignalanlage zu errichten. Es wird drauf hingewie- 	<p>spiel die Fahrgeräusche des Parkplatzes im Zusammenhang mit dem Schichtwechsel am Tag betrachtet. Ein Schichtwechsel im Nachtzeitraum ist jedoch nicht gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unter der Nummer 7.3 benannte optionale Ein- und Ausfahrtmöglichkeit soll sicherstellen, dass ein Rettungswagen im Notfall auch über den angrenzenden öffentlichen Parkplatz auf die B 478 fahren kann. Die Durchfahrt zum Parkplatz wird durch eine Schrankenanlage geregelt. Diese Zufahrtmöglichkeit, soll jedoch nur von Rettungswagen genutzt werden, sollte die eigentliche Zufahrt der Rettungswache zum Zeitpunkt eines Einsatzes blockiert sein. Da diese Zufahrtmöglichkeit nur im Ausnahmefall benutzt werden soll um die rettungsdienstliche Versorgung sicherzustellen, ist eine Berücksichtigung im schalltechnischen Gutachten nicht notwendig. - Der gelegentliche (im Schnitt weniger als einmal pro Nacht) Einsatz des Martinhorns muss nach der Entscheidung des VGH Kassel vom 11.06.2018 (BauR 2019, 95) als sozialadäquat hingenommen werden. Die benannten Unterschiede sind bei der Beurteilung des Sachverhaltes ohne Bedeutung (Entfernung). Wesentlich ist die Erkenntnis des VGH, dass der Einsatz von Martinshörnern dazu dient, Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden und „diesen überragenden Schutzgütern gegenüber ... das Interesse, von Lärm ... verschont zu werden, nicht schutzwürdig ist“ (a.a.O.,S.100). - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Erschließungskonzept durch das Ingenieurbüro Holzern & Hartmann erarbeitet, in dem die 	<p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p>

Gemeinde Ruppichteroth, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>sen, dass die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften keine abschließende Abwägung im Fall einer weiterhin bestehenden Konfliktsituation darstellt.</p> <p>– Zudem wird angeregt, dass sich innerhalb der Planunterlagen mit den Emissionen beziehungsweise Immissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Rettungswache sowie der „Blaulichter“ auseinander gesetzt wird.</p>	<p>erforderlichen Erschließungsmaßnahmen benannt und aufgezeigt wurden. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan ist aufgeführt, dass die Lichtsignalanlage immissionsschutzrechtlich nicht erforderlich, sie jedoch Teil der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen des Immissionsschutzes ist. Im Bebauungsplan sind keine Regelungen außerhalb seines Geltungsbereiches möglich. Insofern ist eine vertragliche Regelung auch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Aus diesem Grunde bleibt die Möglichkeit der vertraglichen Regelung einem nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung der Emissionen beziehungsweise der Immissionen durch Beleuchtungseinrichtungen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Eine dauerhafte Beleuchtung der Rettungswache ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T4	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerschutz</p> <p>Herr Göbel</p>	19.11.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt.	
T5	<p>Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg - Euskirchen</p> <p>Herr Schaper</p>	21.11.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt.	
T6	<p>Gemeinde Much</p> <p>Herr Maffei</p>	14.11.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt.	
T7	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Herr Czymmeck</p>	25.11.19	<p>– Auch mit dem erneuten Beteiligungsverfahren erhält die Straßenbauverwaltung keine weitergehenden Informationen darüber, wie die Rettungswache an die B478 angeschlossen werden soll. Darum erfolgt der Hinweis auf die bereits am 18.03.2019 gefertigte Stellungnahme. Die darin aufgelisteten Hinweise und Forderungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Inhalte der Stellungnahme:</i></p> <p>– Das Plangebiet grenzt im Süd-Osten an den Abschnitt 9 der Bundesstraße B 478, Ortsdurch-</p>	<p>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des Bauantrages durch die Beteiligung des Landesbetriebes durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises. Vor Einreichung des Bauantrages, wird die Planung mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Die Stellungnahme der Fachbehörde wird in diesem Zusammenhang vorgelegt.</p>	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>

Gemeinde Ruppichteroth, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>fahrt, an. Hierdurch sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Es bestehen grundsätzlich allerdings keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird um Übermittlung einer prüffähigen Erschließungsplanung gebeten. 		
T8	<p>Landschaftsverband Rheinland - Immobilienmanagement</p> <p>Herr Ludes</p>	13.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. – Die Stellungnahme gelte nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, diese Stellungnahmen separat einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T9	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Herr Timmer</p>	16.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine Bedenken. – Er wird darauf hingewiesen, dass nach Meinung der Landwirtschaftskammer aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich ist. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage. – Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand, angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). – Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt und der regelmäßigen Betroffenheit im Einzelfall werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die die Bewertungsverfahren für Biotopeneingriffe unvollständig berücksichtigen. Grundlage für den besonderen Bodenschutz sind die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG). – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für Biotope und Boden erfolgt i.d.R. komplementär, d.h. das gesonderte Flächen nur für den Ausgleich der Bodenfunktionen nicht ausgewiesen werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz angestrebt. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p>
T10	<p>NABU</p> <p>Herr Rauer</p>	18.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Auch wenn keine Planungsrelevanten Vogelarten im Planungsgebiet betroffen sind, sollte zum Schutz der einheimischen Vogelarten die zeitliche Beschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Schutz der einheimischen Vogelarten ist bereits in den Unterlagen enthalten. Der 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> – 01. Oktober – 28./29. Februar für das Entfernen und Roden von Gehölzen beachtet werden. – Wiederanpflanzungen von Gehölzen und Sträuchern sollten mit einheimischen Arten, eine Neubegrünung mit regionalem Saatgut durchgeführt werden. – Im Zeichen des Klimaschutzversehens sollten die Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung versehen werden, auch sollte der Einsatz und Nutzung von erneuerbarer Energie erbracht werden. – Unter der Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erhebt der NABU Rhein-Sieg zu o. A. Planungen keine Bedenken. 	<p>Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein entsprechender Hinweis ist innerhalb der Planunterlagen enthalten. Der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan, aufgrund einer möglichen Flexibilität bei der Ausführung der Planung gibt es keine Festsetzung zur Dach- beziehungsweise Fassadenbegrünung. Eine Begrünung des Gebäudes ist jedoch grundsätzlich möglich und kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Einsatz von erneuerbarer Energien. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	einstimmig
T11	<p>Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</p> <p>Frau/Herr Trompertz</p>	13.12.19	<p><u>Anpassung an den Klimawandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Entwässerungsplanung sollten aufgrund der Topographie des Plangebietes Starkregenereignisse besonders beachtet werden. Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern zu lokalen Überflutungen führen. Im Plangebiet kann dieses Problem durch die Muldenlage sowie größere zusammenhängende versiegelte Flächen entschärft werden. Der tiefste Punkt liegt vor Planumsetzung im Bereich der Verkehrsfläche südlich des Gebäudes. – Es wird empfohlen, bei der Planung der Geländehöhen sowie Modellierung der Verkehrsflächen auf die Möglichkeit der schadlosen, oberflächigen Abführung von Starkregen (Notwasserwege) zu achten. In Fließrichtung unterhalb liegende Grundstücke und Bauwerke sollen dabei nicht negativ beeinträchtigt werden. – Die Anlage eines Gründachs kann den Spitzenabfluss deutlich mindern. Zusätzlich besitzt dieses eine Kühlfunktion in Hitzeperioden. – Aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur sowie eines Kaltluftzustroms aus östlicher Richtung stellt die Planumsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass eine Begrünung des Gebäudes grundsätzlich möglich ist und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden kann. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>einstimmig</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Gemeinde Ruppichteroth, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönberg“

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			keine nennenswerte Verschlechterung der thermischen Situation während Hitzeperioden dar.		men. einstimmig
T12	Rhein-Sieg-netz Herr Wazinski/ Dr. Kusserow	26.11.19	- Keine Bedenken.	- entfällt.	

Stand: 27.02.2020

Bürgermeister

Schriftführer